

Satzung der Gemeinde Rümpel über den Bebauungsplan Nr. 8

Gebiet: Westlich der Autobahn (A 21), nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Bebauung Klinken

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 Nr. 348), die Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVBl. S. 875, 928), die Planzeichnerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 189) sowie die Bauunterschiedsverordnung (BauUVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3784), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB, Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB

- SO** Sondergebiet Photovoltaik
- 0,65 Grundflächenzahl
- Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

- Private Grünflächen
- Abschirmgrün
- Abstandgrün
- Freihaltebereich Gastraße

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
- Knickschutzstreifen
- Bezeichnung der Entwicklungsmaßnahme, z.B. 1

Sonstige Planzeichen

- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Heckenanpflanzung gem. § 9 (1) 25a BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
- Vermaßung in m

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Anbauverbotszone gem. § 9 FStHG
- Anbaubeschränkungzone gem. § 9 FStHG
- 500 m Korridor entlang der Autobahn (Flächenkulisse für förderfähige PV-Flächenanlagen gem. EEG 2023)
- Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Knick gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Gas-Hochdruckleitung (unterirdisch) mit Freihaltebereich
- 110 kV-Freileitung (oberirdisch)
- 30 m Waldabstand gem. § 24 WaldG

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinien
- Vorhandene Böschungen
- Gemeindegrenze

Hinweise

Um ein Meideverhalten der Felder auszuschließen, sind für die Heckenpflanzung am südlichen Rand der Fläche 10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Nummer 1 (Sträucher) festzusetzen, die eine begrenzte Höhenreife von 3-5 m sicherstellen. Geeignete Sträucher sind Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenblumen (*Euponymus europaeus*), Hundrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus* o.g.), Gemeiner Schneebühl (*Viburnum opulus*) und Roter Holsteig (*Cornus sanguinea*).

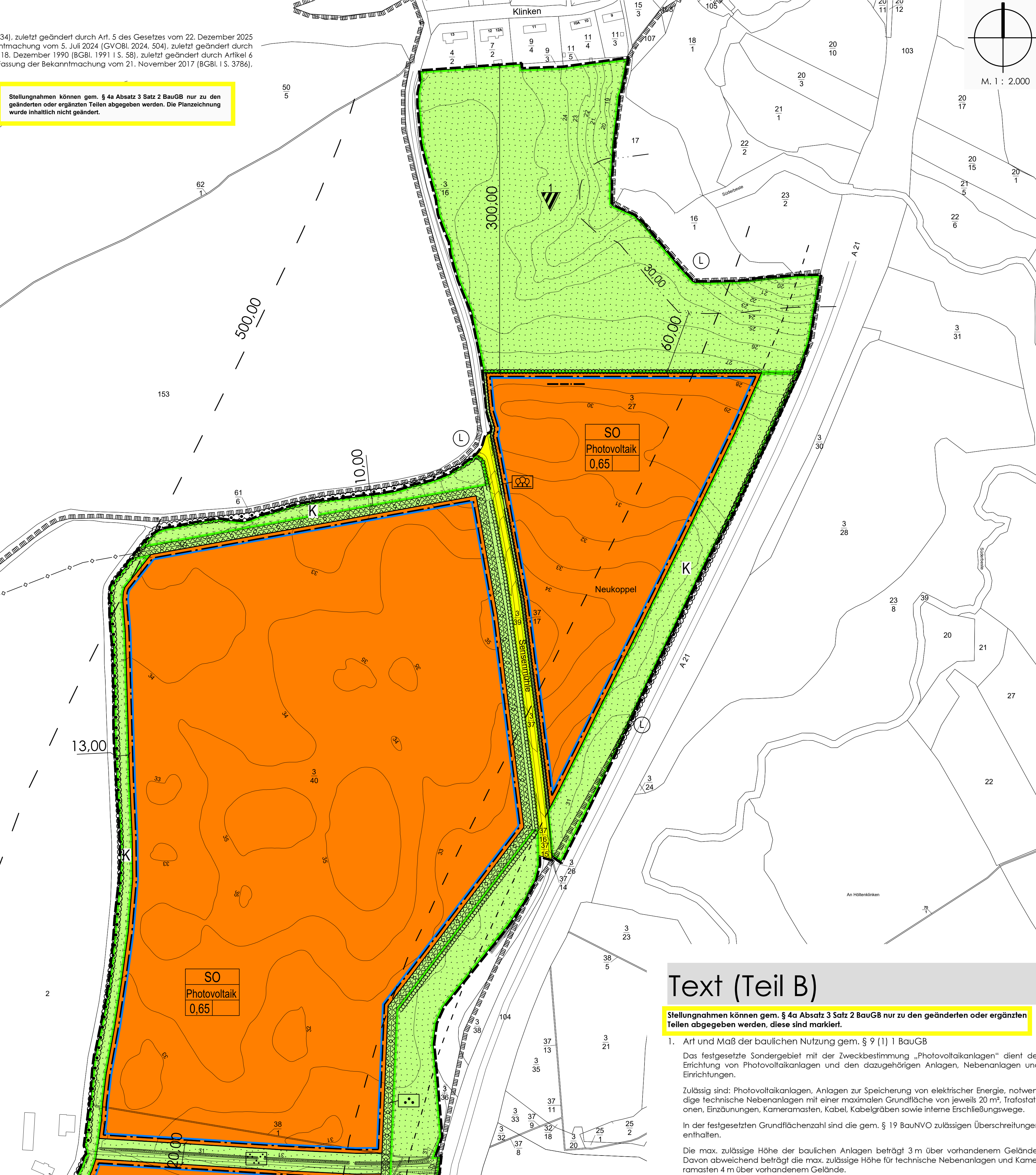
Sollte es während der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist das anzuweisende Feldensitzgebiet im Bereich der unversiegelten Flächen des Sondergebietes und/oder der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Nummern 1 und 3 um Schwarzbrachstreifen mit Selbstbegrenzung zu ergänzen. Es wird empfohlen, im Flurstück 2, 3 Schwarzbrachstreifen anzulegen. Die Streifen sollen eine Breite von 10 m und eine Länge von 200 - 500 m aufweisen. Zwischen den Schwarzbrachstreifen und zu Nutzungswegen wird ein Abstand von 200 m empfohlen. Zu Gebüschstreifen, Hecken und weiteren Gehölzen mit Höhen von bis zu 5 m sollte bei parallel verlaufender Anlage ein Abstand von mind. 25 m eingehalten werden. Zu Baumreihen und Wäldchenreihen mit Höhen bis 15 m sollte bei parallel verlaufender Anlage ein Abstand von mind. 100 m eingehalten werden. Die Schwarzbrachstreifen sind im Herbst oder Winter anzulegen. Es wird die Anlage von zwei unmittelbar aneinander grenzenden Schwarzbrachstreifen von 5 m Breite (Gesamtbreite 10 m) vorgeschlagen. Eine Beschädigung von jüngeren Gehölzen sollte nach 2 bis mehreren Jahren erfolgen, sobald die aufwachsende Selbstbegrenzung eine mehr oder weniger geschlossene Vegetationsdecke bildet. Ergänzend ist die Anlage von Störzweigen (z.B. Sanddorn, Stachel, kleinblütiger Umbrachthorn) möglich. Die Störzweige sollen eine Größe von 20 - 30 cm und eine Dichte von 2 Stück pro ha aufweisen. Für die Abstände zu Gebäuden gelten die gleichen Empfehlungen wie bei den Schwarzbrachstreifen mit Selbstbegrenzung.

Die Baufeldumgrenzung hat zum Schutz von Brühvögeln zwischen Anfang September und Ende Februar zu erfolgen, sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist das nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass auf den zu bebauenden Flächen keine aktuellen Brutvereine bestehen.

Eine Beschädigung von Großbäumen durch die Bauarbeiten muss ausgeschlossen werden, um Tötungen/Verletzungen, Störungen und einen Lebensraumverlust von Fledermäusen und Brühvögeln auszuschließen. Eine Beschädigung von jüngeren Gehölzen sollte insbesondere an den südlichen und nördlichen Rändern unterbleiben, um eine Einschränkung von Leitlinien und Jagdhabitaten von Fledermäusen zu vermeiden sowie keine Beeinträchtigung von Vögeln und sonstigen Gehölzarten und Vegetation der halboffenen Standorte bzw. Ökotope herabzuführen. Eine Entnahme von einzelnen Gehölzen ab etwa 20 cm Durchmesser darf nicht erfolgen. Es dürfen keine Lücken mit einer Breite von > 20 m in linearen Gehölzbeständen entstehen, um die Leitlinien für Fledermäuse nicht zu unterbrechen.

Während der Bauarbeiten muss ein ausreichender Abstand insbesondere zu den südlichen sowie nordöstlichen Stämmen eingehalten werden, um Fötungen/Verletzungen, Störungen und einen Lebensraumverlust von Hasenläusen auszuschließen.

Sollte es während der Bauarbeiten zu einer Beanspruchung von kleinen Gehölzen und Saumstrukturen kommen, sind diese gleichzeitig zu ersetzen, um artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen und Brühvögeln auszuschließen. Konkrete Bauverfahren (auch, wenn sie keiner Bauplanung / Genehmigungsanforderung bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmeerlaubnis bzw. Zustimmung durch das Fernstudien-Büro.



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17. November 2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Oktober Markt am 3. Dezember 2022 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 20. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16. März 2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 13. März 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8. April 2024 bis einschließlich 13. Mai 2024 während folgender Zeiten jeweils am Mo., Di, Do, und Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 6. April 2024 im Oktober Markt und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.cant-bad-oldeise-land.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 6. April 2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Rümpel, Siegel, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13. März 2024 und 19. März 2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom ... in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Ahrenburg, Siegel, Öffentl. best. Vermessungsingenieur
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan am 19. März 2025 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 13. September 2025 bekannt gemacht und erlagte am 14. September 2025 Rechtskraft. Nach Abschluss des Verfahrens wurde eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften festgelegt. Die Gemeindevertretung hat sich mit dem Entwurf am 25. März 2026 entschieden ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung der Mängel durchzuführen. Der Bebauungsplan wurde dementsprechend nach § 214 Abs. 4 BauGB mit dem Sachverhalt und dem Sachverhalt beschlossen. Der neue Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird einschließlich der nach § 4 Abs. 3 BauGB im Internet unter <https://www.cant-bad-oldeise-land.de/willkommen/bauverfahren/bauverfahren> veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedem elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... im Oktober Markt und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 40 (3) 4 BauGB ausgeschrieben, zusätzlich wurden die Unterlagen in Papierform für die Dauer des Veröffentlichungszeitraumes im Amt Bad Oldeise-Land während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (elektronisch) Beschluss gebilligt.
- Rümpel, Siegel, Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert und ist bekannt zu machen.
- Rümpel, Siegel, Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhält, sind örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Nachfragen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einhaltungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Wirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem ... in Kraft getreten.
- Rümpel, Siegel, Bürgermeister

Text (Teil B)

Stellungnahmen können gem. § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden, diese sind markiert.

- Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB
Das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ dient der Errichtung von Photovoltaikanlagen und den dazugehörigen Anlagen, Nebenanlagen und Einrichtungen.
Zulässig sind: Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, notwendige technische Nebenanlagen mit einer maximalen Grundfläche von jeweils 20 m², Trafostationen, Einbauten, Einbauten, Kamerarasten, Kabel, Kabelgräben sowie interne Erschließungswege.
In der festgesetzten Grundflächenzahl sind die gem. § 19 BauNVO zulässigen Überschreitungen enthalten.
Die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen beträgt 3 m über vorhandenem Gelände. Davon abweichend beträgt die max. zulässige Höhe für technische Nebenanlagen und Kamerarasten 4 m über vorhandenem Gelände.
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandgrün“ ist als Gras- und Krautflur auszubilden, die mind. 1x jährlich zu mähen ist. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Abtragungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Abweichend hiervon ist die Anlage einer Zufahrt in wasserdurchlässiger Bauweise bis insgesamt maximal 100 m² zulässig.
Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freihaltebereich Gastraße“ ist als Gras- und Krautflur auszubilden, die mind. 1x jährlich zu mähen ist. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Abtragungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Abweichend hiervon ist die Anlage einer Zufahrt in wasserdurchlässiger Bauweise bis insgesamt maximal 100 m² zulässig.
Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Abtragungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Abweichend hiervon ist die Anlage einer Zufahrt in wasserdurchlässiger Bauweise bis insgesamt maximal 25 m² zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Nummer 1 sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Für die Ansaat ist eine gebietsheimische, bilaterale und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Nachsaatmaßnahmen von vorwiegend Wirtschaftsgräsem sind unzulässig. Alternativ zur Nachsaat kann teilweise oder vollständig eine Selbstbegrenzung aus den Stoppeln erfolgen. Die Ausbringung von Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einschli. Gülle oder Klärschlamm) sowie von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstostoffe) ist nicht zulässig. Es ist eine einschürige Mahd frühestens ab 15.07. und spätestens in der 1. Sechsenberedeckungsperiode zulässig. Bei Auftreten von Problemkräutern ist eine frühere Mahd nach vorheriger Absprache mit der UNB zulässig. Die Mahd ist mit der Doppelmesserbalkenmethode durchzuführen. Optional ist eine extensive Beweidung mit Schafen mit maximal 0,5 Großvieheinheiten/ha ab dem 20.06. zulässig. Pflege-Umbrüche, Walzen und Striegeln sind nicht zulässig. Sofern eine Nachsaat vorgenommen werden, sind die spezifischen Pflege-Anforderungen nach Auskunft der jeweiligen Saatgutmischung umzusetzen. Das Liegenlassen von Mahdgut (gepresste Bolzen) sowie das Anlegen von Stoppelstellen und Futtermatten auf der Fläche sind nicht zulässig. Sofern eine Nutzungsmöglichkeit des Mahdgutes (Heu oder Silage) möglich ist, soll dieses geborgen und abgefahren werden. Ein eventuell notwendiges Abschleppen ist vom 01.10. bis Ende Februar zulässig. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sowie weitere Abweichungen von den Maßgaben sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
Der gewässerbegleitende Gehölzsaum auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Nummer 2 ist zu erhalten und zu sichern. Neu- und Nachpflanzungen sind nicht zulässig. Das Entfernen von spontanem Aufwuchs standortfremder Laubbäume sowie eine Umzäunung der Fläche sind nicht zulässig.
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Nummer 3 sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Für die Ansaat ist eine gebietsheimische, bilaterale und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Nachsaatmaßnahmen von vorwiegend Wirtschaftsgräsem sind unzulässig. Alternativ zur Nachsaat kann teilweise oder vollständig eine Selbstbegrenzung aus den Stoppeln erfolgen. Die Ausbringung von Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einschli. Gülle oder Klärschlamm) sowie von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstostoffe) ist nicht zulässig. Es ist eine einschürige Mahd frühestens ab 15.07. und spätestens in der 1. Sechsenberedeckungsperiode zulässig. Bei Auftreten von Problemkräutern ist eine frühere Mahd nach vorheriger Absprache mit der UNB zulässig. Die Mahd ist mit der Doppelmesserbalkenmethode durchzuführen. Optional ist eine extensive Beweidung mit Schafen mit maximal 0,5 Großvieheinheiten/ha ab dem 20.06. zulässig. Pflege-Umbrüche, Walzen und Striegeln sind nicht zulässig. Sofern eine Nachsaat vorgenommen werden, sind die spezifischen Pflege-Anforderungen nach Auskunft der jeweiligen Saatgutmischung umzusetzen. Das Liegenlassen von Mahdgut (gepresste Bolzen) sowie das Anlegen von Stoppelstellen und Futtermatten auf der Fläche sind nicht zulässig. Sofern eine Nutzungsmöglichkeit des Mahdgutes (Heu oder Silage) möglich ist, soll dieses geborgen und abgefahren werden. Ein eventuell notwendiges Abschleppen ist vom 01.10. bis Ende Februar zulässig. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sowie weitere Abweichungen von den Maßgaben sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Nummer 4 sind als Gras- und Krautflur auszubilden, die 1 - 2x jährlich nicht vor dem 1. August zu mähen sind. Hiervon abweichend ist eine Mahd von Teilbereichen im Januar/Februar zulässig. Die Erntezahl von regionalen Saatstrichungen mit insektenfreundlichen Blühpflanzen ist zulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Aufschüttungen, Abtragungen und Abgrabungen sind unzulässig. Optional ist eine extensive Beweidung mit Pferden mit maximal 1,1 Großvieheinheiten/ha ab dem 20.06. zulässig. Pflege-Umbrüche, Walzen und Striegeln sind nicht zulässig. Sofern eine Nachsaat vorgenommen werden, sind die spezifischen Pflege-Anforderungen nach Auskunft der jeweiligen Saatgutmischung umzusetzen. Das Liegenlassen von Mahdgut (gepresste Bolzen) sowie das Anlegen von Stoppelstellen und Futtermatten auf der Fläche sind nicht zulässig. Sofern eine Nutzungsmöglichkeit des Mahdgutes (Heu oder Silage) möglich ist, soll dieses geborgen und abgefahren werden. Ein eventuell notwendiges Abschleppen ist vom 01.10. bis Ende Februar zulässig. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sowie weitere Abweichungen von den Maßgaben sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur auszubilden, die 1 - 2x jährlich nicht vor dem 1. August zu mähen sind. Hiervon abweichend ist eine Mahd von Teilbereichen im Januar/Februar zulässig. Die Erntezahl von regionalen Saatstrichungen mit insektenfreundlichen Blühpflanzen ist zulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Aufschüttungen, Abtragungen und Abgrabungen sind unzulässig. Optional ist eine extensive Beweidung mit Pferden mit maximal 1,1 Großvieheinheiten/ha ab dem 20.06. zulässig. Pflege-Umbrüche, Walzen und Striegeln sind nicht zulässig. Sofern eine Nachsaat vorgenommen werden, sind die spezifischen Pflege-Anforderungen nach Auskunft der jeweiligen Saatgutmischung umzusetzen. Das Liegenlassen von Mahdgut (gepresste Bolzen) sowie das Anlegen von Stoppelstellen und Futtermatten auf der Fläche sind nicht zulässig. Sofern eine Nutzungsmöglichkeit des Mahdgutes (Heu oder Silage) möglich ist, soll dieses geborgen und abgefahren werden. Ein eventuell notwendiges Abschleppen ist vom 01.10. bis Ende Februar zulässig. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sowie weitere Abweichungen von den Maßgaben sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

- Die unversiegelten Flächen des Sondergebietes sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Für die Ansaat ist eine gebietsheimische, bilaterale und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Nachsaatmaßnahmen von vorwiegend Wirtschaftsgräsem sind unzulässig. Alternativ zur Nachsaat kann teilweise oder vollständig eine Selbstbegrenzung aus den Stoppeln erfolgen. Die Ausbringung von Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einschli. Gülle oder Klärschlamm) sowie von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstostoffe) ist nicht zulässig. Es ist eine einschürige Mahd frühestens ab 15.07. und spätestens in der 1. Sechsenberedeckungsperiode zulässig. Bei Auftreten von Problemkräutern ist eine frühere Mahd nach vorheriger Absprache mit der UNB zulässig. Die Mahd ist mit der Doppelmesserbalkenmethode durchzuführen. Optional ist eine extensive Beweidung mit Schafen mit maximal 0,5 Großvieheinheiten/ha ab dem 20.06. zulässig. Pflege-Umbrüche, Walzen und Striegeln sind nicht zulässig. Sofern eine Nachsaat vorgenommen werden, sind die spezifischen Pflege-Anforderungen nach Auskunft der jeweiligen Saatgutmischung umzusetzen. Das Liegenlassen von Mahdgut (gepresste Bolzen) sowie das Anlegen von Stoppelstellen und Futtermatten auf der Fläche sind nicht zulässig. Sofern eine Nutzungsmöglichkeit des Mahdgutes (Heu oder Silage) möglich ist, soll dieses geborgen und abgefahren werden. Ein eventuell notwendiges Abschleppen ist vom 01.10. bis Ende Februar zulässig. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sowie weitere Abweichungen von den Maßgaben sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
Großblättrige Betonfundamente für die PV-Module, die Verwendung von cadmium- und bleihaltigen Materialien in den PV-Modulen, der Einsatz chemischer Reinigungs- und Unkrautvernichtungsmittels sowie Düngung der Flächen sind nicht zulässig.
Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen, einschließlich der Fundamente, Stompelemente etc., vollständig zurückzubauen und sämtliche durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstandenen Beeinträchtigungen rückstandslos zu beseitigen.
Zugewungen sind wasserdurchlässig herzustellen.
Flächen für die Baustelleneinrichtung sind ausschließlich im Sondergebiet zulässig.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB
Für die Heckenanpflanzung sind Hecken aus heimischen Sträuchern anzulegen. Gepflanzt wird dreifach versetzt mit einem Abstand von 0,8 m zwischen den Pflanzen und Reihen. Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze mit entsprechendem Herkunftsnachweis zu verwenden.
Alle neu zu pflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
- Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 (1a) BauGB
Der artenschutzrechtliche Ausgleichbedarf in Höhe von 6 ha wird auf einer externen Ausgleichfläche (Gemeinde Rümpel, Gemarkung Hölkenried, Flur 1, Hw. Fl. 153) erbracht. Der örtliche Teilbereich des Flurstücks ist auf einem ca. 11 ha großen Areal zu einer Ackerfläche zu entwickeln.
- Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBO
Eine Beleuchtung der PV-Module ist nicht zulässig.
Eine Einfrischung der Sondergebiets-Flächen ist bis zu einer Höhe von 2,60 m zulässig. Der Bodenabstand der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... 2026 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gemeinde Rümpel
Kreis Stormarn
Bebauungsplan Nr. 8
(Ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB)
Gebiet: Westlich der Autobahn (A 21), nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Bebauung Klinken
Planstand: Erneute Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB, GV 25.03.2026

Planlabor Stolzenberg
Architekt * Städtebau * Umweltpfplanung
Diplom-Ingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner
St. Jürgen-Ring 34 • 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 • Fax 550 96
eMail: planlabor@planlabor.de
www.planlabor.de